



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2004

Ausgabetag: **26. Januar 2004**

Nummer 1

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses Abgrabung „Reeserschanz“ gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG)
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2004

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses Abgrabung „Reeserschanz“ gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG)

Gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) wird öffentlich bekanntgemacht, dass der Plan der

**Firma Hülskens GmbH & Co. KG
Hülskensstraße 4 - 6
46483 Wesel**

auf Herstellung/Ausbau eines Gewässers in der Stadt Kalkar, Gemarkung Niedermörmter, Flur 6, Flurstücke 144 teilw., 145 teilw., 148, 149, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 166 teilw. und 167 teilw. (Abgrabungsgrundstücke) und Gemarkung Niedermörmter, Flur 7, Flurstücke 6, 7, 8, 95 und 118 (Grundstücke für die vorübergehende Anlage eines Fahrweges und Abraum-Zwischenlagers), Abgrabung „Reeserschanz“,

gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 100 Abs. 3 und 104 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), der §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (AbgrG NRW) durch den Kreis Kleve festgestellt worden ist.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.12.2003 mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen im

**Fachbereich 4 (Planen, Bauen, Umwelt) der Stadt Kalkar,
Verwaltungsneubau Markt 20, Zimmer 213,
während der Dienststunden**

Montag bis Freitag	vormittags	von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

in der Zeit vom **3. Februar 2004 bis zum 17. Februar 2004** (einschließlich)

zu jedermanns Einsicht offen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen, das heißt auch gegenüber denjenigen, die keine gesonderte Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses erhalten haben, als zugestellt, und die Rechtsbehelfsfrist beginnt.

Kalkar, den 19. Januar 2004

STADT KALKAR
Der Bürgermeister
Gerhard Fonck

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 77 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), hat der Rat der Stadt Kalkar mit Beschluß vom 11.12.2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	19.957.432,-- €
	in der Ausgabe auf	19.957.432,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	5.104.503,-- €
	in der Ausgabe auf	5.104.503,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 395.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.500.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 245 v. H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 381 v. H.

2. **Gewerbsteuer** auf 403 v. H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall unter 15.000,-- € liegen, sind als nicht erheblich im Sinne von § 82 Abs. 1 GO NRW anzusehen.

2. Die Geringfügigkeit im Sinne von § 82 Abs. 1 S. 5 GO NRW wird auf 1.500,-- € festgesetzt.

3. Die Erheblichkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 GO NRW wird wie folgt festgelegt:

im Verwaltungshaushalt

38.000,-- €, bei Ausgabeansätzen über 260.000,-- € 15 % des jeweiligen Ansatzes,

im Vermögenshaushalt

76.000,-- €, bei Ausgabeansätzen über 500.000,-- € 15 % des jeweiligen Ansatzes.

4. Die Geringfügigkeit im Sinne von § 80 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW wird auf 25.000,-- € festgesetzt.

5. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit dem Schreiben vom 12.12.2003 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung der Stadt Kalkar wurde mit dem Schreiben des Landrates in Kleve vom 12.01.2004 zur Kenntnis genommen. Der Landrat hat verfügt, daß die Haushaltssatzung veröffentlicht werden kann.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **27.01.2004 bis zum 05.02.2004** einschließlich im Rathausneubau, Zimmer 304, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20. Januar 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister